

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**Erster Senat**

- Geschäftsstelle -

1 BvR 2074/05

1 BvR 1254/07

Karlsruhe, den 06.11.2007

Durchwahl 9101- [REDACTED]

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Udo Kauß  
Herrenstraße 62  
79098 Freiburg

**Verfassungsbeschwerden**

1. a) des Herrn [REDACTED] S [REDACTED]  
[REDACTED] Frankfurt,

b) des Herrn [REDACTED] P [REDACTED],  
[REDACTED] Nidda,

gegen § 14 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl I, S. 14)

- 1 BvR 2074/05 - ,

2. des Herrn [REDACTED] P [REDACTED],  
[REDACTED] Kiel,

gegen § 184 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVBl Nr. 9/2007, S. 234 ff.)

- 1 BvR 1254/07 -

Dortiges Aktenzeichen: 07/001241 ka/sch

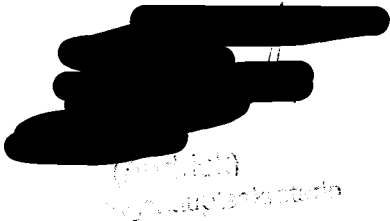
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

anliegend erhalten Sie in den obengenannten Verfassungsbeschwerdeverfahren folgende weitere Schriftsätze zur Kenntnis:

- Fragenkatalog
- Antwort der hessischen Landesregierung auf den Fragenkatalog
- seitens des Landtags und der Landesregierung von Schleswig-Holstein übersandte Dokumente:
  - o Polizeidienstvorschrift 384.1 Fahndung
  - o Anwendungserlass: Einführung des AKLS
  - o Antwort Fragenkatalog
  - o Ergänzung der schleswig-holsteinischen Stellungnahme
- Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 16. Oktober 2007
- Schreiben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 22. Oktober 2007

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



(unvollständig)  
[Redacted text]

# Abschrift

## F r a g e n k a t a l o g

Verfahren 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07

### **I. Zur Videoerfassung des Fahrzeugs und ggf. der Insassen:**

1. Wie viel ist auf dem erfassten Kamerabild vom Fahrzeug und ggf. von den Insassen tatsächlich erkennbar (wünschenswert wäre die Übermittlung eines Beispielbilds)? Könnte eine Nichterkennbarkeit der Insassen technisch sichergestellt werden?
2. Wird im Trefferfall auch das Bild des Fahrzeugs (und ggf. der Insassen) selbst gespeichert oder nur die Zeichenfolge des Kennzeichens?
3. Falls das Bild im Trefferfall gelöscht wird: Geschieht das automatisch oder wird es gegebenenfalls individuell veranlasst?

### **II. Zu den Modalitäten des Abgleichs und der Löschung im Nichttrefferfall:**

1. Beginnt der Abgleich mit dem Fahndungsbestand unmittelbar nach der Erfassung des Kennzeichens?
2. Erfolgt der Abgleich ausschließlich automatisiert?
3. Erfolgt die Löschung im Nichttrefferfall automatisiert?
4. Wie lange dauert der Abgleich und wie lange ist das Bild im Nichttrefferfall noch verfügbar? Ist es einsehbar?
5. Wie ist der Zeitablauf bei maximaler Auslastung des Geräts (viele Fahrzeuge und großer Fahndungsbestand)?

### **III. Zum Abgleich mit dem Fahndungsbestand:**

1. Umfasst der Fahndungsbestand - wie in der Stellungnahme der Landesregierung und des Landtags von Schleswig-Holstein aufgeführt - alle Dateien, die die Polizei rechtmäßigerweise auf polizeirechtlicher Grundlage angelegt hat? Wie steht es mit Dateien, die zu Zwecken der Strafverfolgung angelegt wurden?

2. Konkret: Welche Dateien werden zurzeit zum Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand genutzt und welche weiteren dürften dazu eventuell genutzt werden? Dürfen auch Datenbestände mit so genannten „weichen“ Daten („PIOS“, „SPUDOK“ - bzw. deren Nachfolger -, „Lagebild“-Systeme, Dateien über politisch motivierte Kriminalität sowie vergleichbare Dateien) zum Fahndungsbestand gezählt werden?
3. In der Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei zum vorliegenden Verfahren wird angegeben, im Fahndungsbestand von INPOL und Schengen seien 2.626.644 Kfz-Kennzeichen gespeichert (Stand: 9.5.2007). Wie erklärt sich die relativ große Zahl? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt jeweils die Aufnahme von Kfz-Kennzeichen in die beiden Dateien und wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Löschung?

#### **IV. Zur Sammlung, Speicherung und weiteren Verwendung der erfassten Informationen**

1. In welchen Dateien dürfen die im Trefferfall erfassten Daten nach Ihrer Auffassung zur Verfolgung von Fahndungszwecken oder weiterer Zwecke gespeichert und verarbeitet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen)?
2. Welche Informationen werden im Trefferfall im Einzelnen gespeichert (Zeitpunkt und Ort der Erfassung, Fahrtrichtung u.ä.)?
3. Welche in- und ausländischen Behörden haben Zugang zu den betreffenden Dateien?
4. Aus welchen Dateien dürfen im Trefferfall weitere Informationen hinzugezogen werden, um anschließende polizeirechtliche, strafverfolgungsrechtliche oder sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorzubereiten und gegebenenfalls durchzuführen? Um welche Maßnahmen könnte es sich handeln?